

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)224-E

zur öffentl. Anhörung am 8.6.15

04.06.2015

STELLUNGNAHME

zur

Öffentlichen Anhörung am 8. Juni 2015

im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie, BT-Drucksache 18/4713 (Stand: 23.04.2015)

Berlin, 04.06.2015

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Telekommunikation und Abfallwirtschaft. Mit über 250.000 Beschäftigten wurden 2011 Umsatzerlöse von rund 107 Milliarden Euro erwirtschaftet und fast 10 Milliarden Euro investiert.

Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 45,9 Prozent in der Strom-, 62,2 Prozent in der Erdgas-, 80,4 Prozent in der Trinkwasser-, 63,1 Prozent in der Wärmeversorgung und 24,4 Prozent in der Abwasserentsorgung.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

1. Vorbemerkungen

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie** (Stand: 23.04.2015) vor dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages Stellung zu nehmen.

Der VKU als Interessenvertreter der kommunalen Wirtschaft in Deutschland begrüßt das Ziel der Bundesregierung, die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen aus unkonventionellen Lagerstätten, bei denen Gesteine unter hydraulischem Druck (Fracking) aufgebrochen werden, sowie die untertägige Ablagerung bzw. Behandlung von flüssigen Stoffen, die bei diesen Vorhaben anfallen, gesetzlich zu regeln. Die vorgeschlagenen Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gehen aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft grundsätzlich in die richtige Richtung. Positiv ist insbesondere, dass die sogenannten Verbotszonen, in denen Fracking grundsätzlich nicht gestattet ist, gegenüber ersten Überlegungen nochmals erweitert wurden.

Die vorgeschlagenen Regelungen gehen in einigen zentralen Punkten allerdings nicht weit genug. Aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft sollten insbesondere die folgenden Punkte geändert werden:

- **Expertenkommission**

Der VKU sieht die geplanten **Befugnisse** der Expertenkommission ausgesprochen kritisch. Der VKU hält es für geboten, dass die Expertenkommission lediglich eine Beratungs- und Beurteilungsfunktion hat, die sie ausschließlich im Rahmen von Erprobungsmaßnahmen ausübt. Die Entscheidungen der Expertenkommission sollten zudem **einstimmig** gefällt werden.

- **Erprobungsmaßnahmen**

Die Erprobungsmaßnahmen sollten strikt von einer **kommerziellen Gewinnung getrennt** werden. Bevor keine abschließende wissenschaftliche Beurteilung sämtlicher Erprobungsmaßnahmen vorliegt, sollten keinerlei kommerzielle Vorhaben in den entsprechenden Formationen durchgeführt werden.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Zu § 13a Absatz 7 WHG-Entwurf: „Erprobungsmaßnahmen“

VKU-Position:

Der VKU fordert eine **strikte Trennung** wissenschaftlicher Erprobungsmaßnahmen und kommerzieller Bergbauvorhaben in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein. Der entsprechende Absatz 7 in § 13a WHG-Entwurf sollte daher gestrichen werden. Der Umfang der Erprobungsmaßnahmen sollte im Gesetzesentwurf konkretisiert werden.

Begründung:

Die im aktuellen WHG-Entwurf geplanten Regelungen ermöglichen grundsätzlich auch eine **kommerzielle Aufsuchung und Gewinnung** von Erdgas aus Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein unabhängig der Tiefe und Konzentrationen damit den Anspruch einer sorgsam wissenschaftlichen Erprobung. Die bewusst eingezogenen Schutzbestimmungen des § 13a Absatz 1 Nummer 1 WHG-Entwurf werden bereits durch die Ausnahme für Erprobungsmaßnahmen in § 13a Absatz 2 WHG-Entwurf eingeschränkt. Durch die weitere Ausnahme des § 13a Absatz 7 WHG-Entwurf wird die Mindestabstandsanforderung nahezu obsolet.

Der WHG-Entwurf macht nur unzureichende Angaben zu der Durchführung von **Erprobungsmaßnahmen**, die außerhalb der Verbotszonen erfolgen sollen. Die fehlenden Bestimmungen unterlaufen zusätzlich die Schutzregelungen, da nach derzeitiger Lesart jedes bergbauliche Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein grundsätzlich auch zur kommerziellen Zwecken erlaubt werden kann.

Regelungsvorschlag zu § 13a Absatz 7 WHG-Entwurf:

~~(7) Abweichend von § 13a Absatz 1 Nummer 1 kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilen, wenn~~

~~1. die Expertenkommission auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes nach Absatz 6 Satz 1 den beantragten Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen im Bericht näher bezeichneten geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich einstuft,~~

~~2. das Umweltbundesamt die verwendeten Gemische nach Absatz 4 als nicht wassergefährdend eingestuft hat und~~

~~3. die sonstigen öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.~~

2. Zu § 13a Absatz 6 WHG-Entwurf: „Expertenkommission“

VKU-Position:

Der VKU bewertet die **Expertenkommission** und deren **Befugnisse** im Hinblick auf die Erprobungsmaßnahmen ausgesprochen kritisch. Der VKU fordert eine **strikte Trennung** der Befugnisse der Expertenkommission vom wasserrechtlichen Vollzug. Die Kommission darf keinesfalls in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren eingreifen. Das Vetorecht der Wasserbehörde muss generell im verwaltungsrechtlichen Verfahren Bestand haben. Darüber hinaus plädiert der VKU dafür, dass betroffene Träger der öffentlichen Wasserversorgung bereits frühzeitig in das wasserrechtliche Verfahren einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Expertenkommission lediglich eine **Beratungsfunktion** für die Bundesregierung ausüben. Mindestens fordert der VKU, dass die Expertenkommission ihre **Entscheidungen** nicht mehrheitlich sondern **einstimmig** fällt.

Begründung:

Die besondere gesetzliche Verankerung der Expertenkommission erschließt sich aus VKU-Sicht aus ihrer Befugnis nach § 13a Absatz 7 WHG-Entwurf. Demnach können nur durch ein mehrheitliches Votum der Expertenkommission Formationen für eine kommerzielle Förderung grundsätzlich frei gegeben werden. Die gesetzlich zugeschriebene Kompetenz der Expertenkommission geht somit weit über eine wissenschaftliche Begleitung von Erprobungsmaßnahmen, deren Menge außerdem gesetzlich nicht beschränkt ist, hinaus. Der VKU hat erhebliche Bedenken in Bezug auf das Nebeneinander von Befugnissen der Expertenkommission und dem Vollzug im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren. Gemäß Begründung des Gesetzentwurfes soll die Expertenkommission bereits in einem frühen Stadium der Erprobungsmaßnahmen einbezogen werden. Das Votum der Expertenkommission soll nicht nur in die Entscheidung der zuständigen Behörde einbezogen werden, sondern die Voraussetzung dafür sein, dass die zuständige Behörde einen entsprechenden Erlaubnisantrag überhaupt inhaltlich prüfen kann. Damit nimmt die Expertenkommission unmittelbar Einfluss auf das bergrechtliche Genehmigungsverfahren. Der VKU sieht darin eine erhebliche Beschneidung der Entscheidungskompetenz der zuständigen Behörden und somit die Gefahr, dass insbesondere das wasserrechtliche Verfahren unterlaufen werden könnte. Der VKU fordert daher, dass die Expertenkommission nur eine beratende Funktion für die Bundesregierung ausüben darf.

Regelungsvorschlag zu § 13a Absatz 6 WHG-Entwurf:

(6) Die Bundesregierung setzt eine unabhängige Expertenkommission ein, (...)

Die Expertenkommission fällt ihre Entscheidungen einstimmig.

VKU-Ansprechpartner:

Dirk Seifert, M.A.

Fachgebietsleiter Umweltpolitik Wasser/Abwasser

Abteilung Wasser/Abwasser und Telekommunikation

Tel. 030/58580-155

E-Mail: d.seifert@vku.de